

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 10

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Hr. Dr. Konrad Keller, bisheriger Titularprofessor und Privatdozent am eidg. Polytechnikum, ist am 8. September abhin vom Bundesrate als *ordentlicher Professor der Zoologie* und zwar hauptsächlich für specielle Zoologie, nebst Anatomie und Physiologie, sowie Anthropologie, ernannt worden. Wir freuen uns dieser Wahl aufrichtig und bringen dem Genannten zu der wohlverdienten ehrenden Anerkennung seiner langjährigen, erfolgreichen Lehrthätigkeit an der forst- und landwirtschaftlichen Abteilung und an der Schule für Fachlehrer unsere herzlichsten Glückwünsche dar.

Das Diplom als Forstwirt ist vom schweiz. Schulrat auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden erteilt worden:

- Hr. *Glutz, Robert*, von Solothurn,
- „ *Graff, Emil*, von Genf,
- „ *Liechti, Eduard*, von Murten.
- „ *Pometta, Mansueto*, von Broglio (Tessin),
- „ *Tuchschnid, Konrad*, von Zürich.

Preis Aufgabe der eidgen. Forstschule. Die am Schlusse des Schuljahres 1895/96 für die Studierenden aufgestellte reglementarische Preis Aufgabe, lautend:

„Darstellung und Beurteilung der in der Schweiz bestehenden Vorschriften über die forstliche Betriebsregulierung“,
ist von Hrn. *Hans Pulfer*, derzeit Assistent der eidgen. forstl. Versuchsanstalt in Zürich, gelöst und dessen Arbeit vom schweiz. Schulrat auf Antrag der Lehrerkonferenz mit einem Preis im Betrage von Fr. 200, nebst der silbernen Medaille, ausgezeichnet worden.

III. Adjunkt beim eidgen. Oberforstinspektorat. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 13. August abhin ist die Stelle eines III. Adjunkten beim eidgen. Oberforstinspektorat mit Anmeldungstermin auf Ende vorigen Monats im Bundesblatt zur provisorischen Besetzung ausgeschrieben worden.

Kantone — *Cantons.*

Bern. Waldbrand im Gadmenthal. Unlängst ging durch viele schweizerische Zeitungen die Nachricht von einem am Bettag ausgebrochenen grossen Waldbrand in der *sonnigen Trift*, Gemeinde Gadmen, Forstkreis Oberhasli. Ausgedehnte Jungwüchse seien dabei zu Grunde gegangen; der Schaden sei enorm.

Durch amtliche Untersuchung an Ort und Stelle ist festgesetzt worden, dass an einer steilen, unbewaldeten Berglehne in der Nähe des

Schaftenlaniwaldes der Gemeinde *Nessenthal* das dürre Gras in Brand geriet, wodurch ein Bodenfeuer entstand, das sich über schwer zugängliches Terrain auf ca. 80 Aren Fläche ausbreitete und erst nach einigen Tagen vollständig gelöscht werden konnte. Der Schaden ist ganz belanglos, hätte aber, wenn Föhn ausgebrochen wäre, grosse Dimensionen annehmen können. Wahrscheinlich rührt die Entstehung des Feuers von unvorsichtigen Wildheuern her. A. M.

Obwalden. Ein bundesgerichtlicher Entscheid. Das Bundesgericht hat in seiner Sitzung vom 30. März einen Beschluss gefasst, der wenigstens in seinen Folgen in gewisser Richtung unser Forstwesen beeinflussen dürfte. Daher glauben wir diesen Fall den werten Lesern dieser Zeitschrift nicht vorenthalten zu sollen.

Bevor wir aber auf das Urteil eintreten, müssen einige allgemeine orientierende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Mit einer einzigen Ausnahme haben gegenwärtig sämtliche Gemeinden des Kantons die Bestimmung in ihren resp. Waldreglementen, dass das ausgeteilte „*Losholz*“ wohl in der Gemeinde, nicht aber ausser die Gemeinde bezw. Teilsame verkauft werden dürfe.

Dieses Ausfuhrverbot besitzt auch die Gemeinde *Giswyl* in Art. 48 des Waldreglementes.

Mit der Zeit aber entwickelte sich hier ein ziemlich lebhafter Holzschmuggel, dem durch keine Kontrolle beizukommen war. Deswegen entschloss sich der titl. Bürgergemeinderat von *Giswyl*, dem gemäss Art. 57 des Waldreglementes mit Zuzug der Forstkommission die Kompetenz eingeräumt ist, „sofern Abänderungen an dieser Forstverordnung notwendig werden sollten, solche unter Vorbehalt der Genehmigung des h. Regierungsrates vorzunehmen“, zu einer Abänderung in dem Sinne, dass das Verkaufen des Losholzes gänzlich verboten sei. Solche Bezugsberechtigte, die keinen Bedarf an Holz haben, dürften nach dieser Aenderung den entsprechenden Gegenwert in Geld beziehen.

Art. 6 des Gemeinderatsreglementes bestimmte ferner, dass die Forstkommission durch den Bürgergemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt werde.

Genannte Einschränkung im Handel mit dem bezogenen Losholz, sowie vielleicht mehrere hier nicht zu erwähnende Umstände gaben einer Anzahl Bürger von *Giswyl* Anlass, gegen eine derartige Beeinträchtigung der Handelsfreiheit Einspruch zu erheben, indem sie beim Gemeinderate die Abänderung einzelner Artikel des Waldreglementes vom 2. Januar 1890 beehrten und zugleich Einberufung einer Gemeindeversammlung, welcher die Revisionsanträge unterbreitet werden sollten, verlangten. Die abzuändernden Artikel waren:

Art 6, wonach die Forstkommission vom Bürgergemeinderat zu wählen ist;

Art. 48, wonach der Losholzverkauf ausser die Gemeinde verboten ist;

Art. 57, wonach der Gemeinderat mit Zuzug der Forstkommision ermächtigt ist, unter Genehmigung des Regierungsrates Abänderungen am Waldreglemente vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen Aenderungen gingen dahin, dass die Forstkommision von der Gemeindeversammlung gewählt werde, dass ferner über das ausgeteilte Losholz von den Bezugsberechtigten frei verfügt werden dürfe, dass endlich Abänderungen am Waldreglemente nur von der Gemeindeversammlung vorgenommen werden können.

Der Gemeinderat von Giswyl widersetzte sich diesem Initiativbegehren, indem er gemäss Art. 59 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz, sowie des eben citierten Art. 57 des Waldreglementes für sich die Befugnis in Anspruch nahm, das Waldreglement zu erlassen resp. Aenderungen an demselben vorzunehmen.

In dieser Ansicht wurde der Gemeinderat vom Regierungsrate unterstützt.

Gegen den bezügl. Beschluss des Regierungsrates ergriffen *Schüli, Enz* und Konsorten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie beantragten, es sei diese Schlussnahme aufzuheben und der Regierungsrat anzuweisen, dem Gemeinderat Giswyl die Vorlage der Anträge der Rekurrenten vor die Bürgergemeinde anzubefehlen.

Ohne weiters auf die Anbringen der Rekurrenten, noch auf die Vernehmlassung des Regierungsrates einzugehen, bemerken wir kurz, dass der Rekurs begründet erklärt wurde.

Zunächst bedeutet dieser bundesgerichtliche Entscheid bloss die Beilegung eines Kompetenzstreites; in der Folge aber wird er ohne Zweifel nicht ohne Einfluss auf das Forstwesen der Gemeinde sein, indem angebehrte Aenderungen des Waldreglementes von der Gemeindeversammlung höchst wahrscheinlich angenommen werden.

Es dürfte das vielleicht Stoff bieten zu einer spätern Mitteilung.

Aargau. Kreisförster Albert Müller †. Nach langer, schwerer Krankheit ist unser lieber Kollege *Albert Müller* in Turgi am 26. August d. J., also wenige Tage nach der schweiz. Forstversammlung, an welcher er noch als Aktuar hätte fungieren sollen, durch den Tod von seinen Leiden erlöst worden.

Als Sohn des Zeughausdirektors Oberst Müller in Aarau im Jahr 1849 geboren, besuchte er zunächst die dortige Kantonsschule, trat 1867 in die eidg. Forstschule in Zürich und bestund nach Absolvierung derselben, mit Erfolg das Diplomexamen. Als Praktikant hielt Müller sich abwechselnd auf dem aargauischen Oberforstamt, dem Kreisforstamt Laufenburg und vorübergehend auch auf den württembergischen Forstämtern Schorndorf und Wildbad auf, um sich sodann eine Zeit lang mit Vermessungsarbeiten zu beschäftigen. Im Jahr 1872 legte er die kantonale Staats-Prüfung ab und bekleidete hernach die Stelle eines Adjunkten des kantonalen Oberforstamtes.

Im Jahr 1877 wurde Müller als Oberförster des Kantons Uri gewählt. Er widmete sich mit Einsetzung seiner besten Kräfte der

schwierigen und nicht immer dankbaren Aufgabe, in einem Lande, das sich bis dahin in forstlicher Beziehung sozusagen keine Beschränkungen auferlegt hatte, auf diesem Gebiete geordnete Zustände herbeizuführen. Wenn bis zu seinem Austritt aus dem dortigen Forstdienst im Jahr 1891 auch lange nicht alle seine Bestrebungen zur Verwirklichung gelangten, so hat er doch die schwierigste erste Periode mit Ausdauer bestanden und seinen Nachfolgern in mancher Hinsicht den Weg geebnet.

In genanntem Jahre als Kreisförster des III. aargauischen Forstkreises, umfassend die politischen Bezirke Baden und Zurzach gewählt, siedelte Müller nach Turgi über, wo er bis zu seinem Tode mit Fleiss und Pflichttreue gewirkt hat.

Alle, welche den Verstorbenen gekannt haben, werden ihm seiner Tüchtigkeit, seines wohlmeinenden Wesens und seines lauteren Charakters wegen sicher ein gutes Andenken bewahren.

Vaud. Personnel forestier. Nous avons dans le n° 4, 1898, indiqué les noms des nouveaux titulaires des 11 arrondissements forestiers vaudois. Ceux-ci sont entrés en fonctions le 1 juillet 1898 et ont fixé leur domicile comme suit:

I arrondissement	M. M. Décoppet à Aigle,
II	„ „ H. Golay au Sépey (Ormont-dessous),
III	„ „ H. Badoux à Montreux,
IV	„ „ C. Bertholet à Lausanne,
V	„ „ A. Vulliémot à Payerne,
VI	„ „ F. Comte à Yverdon,
VII	„ „ M. Moreillon à Orbe,
VIII	„ „ P. Turtaz à Cossonay,
IX	„ „ E. Muret à Morges,
X	„ „ F. Piguet au Sentier,
XI	„ „ H. Dubuis à Nyon.

Neuenburg. Forstbeamtenwahl. Als Oberförster (inspecteur des forêts) des bis dahin unbesetzt gebliebenen V. Forstkreises, umfassend die Amtsbezirke La Chaux-de-Fonds und Le Locle, ist vom Regierungsrat Herr *Albert Pillichody*, von Bern und Yverdon, mit Amtsantritt auf den 1. September abhin gewählt worden.

